



URNER GEMEINDEVERBAND



KANTON
URI

Gesundheits-, Sozial-
und Umweltdirektion



Gemeinschaftsprojekt Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri

Informationsveranstaltung
26. März 2026

1



URNER GEMEINDEVERBAND



KANTON
URI

Gesundheits-, Sozial-
und Umweltdirektion

- Gemeinschaftsprojekt: Update
- HeCaCons: Eckpunkte Teilprojekt Gesetzgebung/Trägerschaft
- Eckpunkte neues Gesetz
- Nächste Schritte: Vernehmlassung und Übergangsmassnahmen
- Diskussion/Fragerunde

2

Unsere gemeinsame Lösung für morgen

- alle Akteure aktiv eingebunden
- **Absichtserklärung** im Februar unterzeichnet.
- klares Zeichen, die Herausforderungen der Langzeitpflege gemeinsam anzugehen.
- Gesetzesentwurf liegt vor
- Vergleichbare Projekte in anderen Regionen: Thurgau, Surselva, Kt. Freiburg
- **Gemeinsame Verantwortung für die Versorgung der pflegebedürftigen Bevölkerung**



3

www.ur.ch/langzeitpflege

- aktuelle Dokumente und Unterlagen
- Briefkasten für Fragen zum Projekt



4

Für die Zukunft Planen: viele Faktoren verändern sich

Demographie Uri 2024 bis 2040

- Zunahme 80+ um 66%
- Pflegebedarf steigt

Gesellschaftlich

- Lebenserwartung steigt
- Bedürfnis selbstbestimmt zu Hause wohnen
- Bedürfnis nach betreutem Wohnen

Fachpersonalbedarf

- weniger junge Personen müssen mehr pflegebedürftige Personen betreuen
- Personalkosten steigen



5

Was wollen wir?

- **Ziel:** bedürfnisgerechte und koordinierte Versorgung im ganzen Kanton
- **alles aus einer Hand** – Pflege, Betreuung und Unterstützung für ältere Menschen
- So können ältere Personen möglichst lange **selbstbestimmt leben**. Das ist ein grosses Bedürfnis und volkswirtschaftlich effizient.



6

Wie schaffen wir das?

- ✓ stationäre Angebote halten und differenzieren
- ✓ neue Intermediäre Angebote schaffen
- ✓ ambulante Angebote ausbauen
- ✓ Gründung einer neuen Gesellschaft, die für ältere Menschen umfassende Pflege- und Hilfeleistungen aus einer Hand erbringt.
- ✓ Zusammenarbeit und Koordination reduzieren Kosten



7



8



Gesetz über die Betreuung und Pflege (BPG)

9

Gesetz über die Betreuung und Pflege (BPG)

- Gesetz über die Langzeitpflege wird durch das BPG abgelöst.
- schlankes Rahmengesetz mit 35 Artikeln.
- Ergänzt durch die Verordnung über die Betreuung und Pflege (BPV).



10

Aufbau des Gesetzes (BPG)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
2. Kapitel: Gemeinsame Gesellschaft
- 1. Abschnitt: Organisation
 - 2. Abschnitt: Aufgaben
 - 3. Abschnitt: Aufbau und Übertragungen
3. Kapitel: Finanzierung
4. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

GESETZ
über die Betreuung und Pflege (BPG)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 25a Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die
Krankenversicherung (KVG)¹ und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²,
beschliesst:



11

Zweck des Gesetzes über die Betreuung und Pflege (BPG)

Das Gesetz über die Betreuung und Pflege bezweckt die Sicherstellung

- einer bedarfsgerechten und qualitativ guten ambulanten und stationären Betreuung und Pflege
- und intermediärer Strukturen
- zu tragbaren Kosten
- für die ganze Urner Bevölkerung.



12

Die Bereiche ambulant, intermediär und stationär sind aufeinander abgestimmt .

==> **integrierte Versorgung aus einer Hand**

Der Kanton und die Gemeinden tragen die für die Sicherstellung der Versorgung notwendigen Leistungen gemeinsam 50 : 50

(Aufteilung innerhalb der Gemeinden nach Bevölkerungszahlen)



13

Eckwerte der neuen Gesellschaft

- spezialgesetzliche und gemeinnützige Aktiengesellschaft
- Aktien je hälftig im Besitz von Kanton und Gemeinden (nach Einwohnerzahlen)
- Organe: Generalversammlung, Verwaltungsrat, Tarifkommission und Revisionsstelle
- Aufgabe: Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitativ guten und aufeinander abgestimmten ambulanten und stationären Betreuung und Pflege sowie intermediärer Strukturen (Eigenleistung oder Leistungsauftrag mit Dritten)
- Übertragung und Implementierung der bestehenden Betriebe und Organisationen nach Fusionsgesetz (ohne Entschädigung)



14

Mitwirkung durch Kanton und Gemeinden

- Gemeinden: bisher nur die Standortgemeinden von Pflegeheimen und nur stationär, neu alle Gemeinden ambulant UND stationär
- Kanton: bisher nur ambulant, neu ambulant UND stationär
- Kanton und Gemeinden stellen je mindestens 1 Mitglied in den Verwaltungsrat, Anfangsphase je 2
- Kanton und Gemeinden stellen je ein Mitglied in die Tarifkommission
- Wichtige Befugnisse in der Generalversammlung durch die Aktionäre (Kanton 50 %, Gemeinden 50 %), Beschlussfassung Zwei-Drittel-Mehrheit



15

Mitwirkung Stimmbevölkerung

- **Obligatorische Volksabstimmung** bei Erhöhung des Aktienkapitals oder Einzahlung in die Eigenkapitalreserve höher als 2 Mio. Franken durch den Kanton und die Gemeinden nach der Gründung
- **Fakultative Volksabstimmung** bei Beschlüssen über neue Ausgaben der Gesellschaft von mehr als 20 Mio. Franken oder die Schliessung von Standorten



16

Delegation an den Landrat

- Das Gesetz enthält Delegationen an den Landrat insbesondere betreffend:
 - Aufgaben der einzelnen Organe
 - Tarifgestaltung
- Ein Entwurf der Verordnung wird bei der Vernehmlassung des Gesetzes beigelegt.
- EFAS: 2032 Integration der Pflege in die einheitliche Finanzierung.
Ziel: Anpassung der Verordnung, nicht des Gesetzes.



17

Termine und Mitsprache

Mai bis August 2026

Vernehmlassung Gesetz

Informationsveranstaltung am
27. Mai 2026, 19 Uhr, Ort folgt

Parallel

Überprüfung Pensionstaxen

Januar und März 2027

1. und 2. Lesung im Landrat

Herbst 2027

Volksabstimmung



18

Termine und Mitsprache

April bis Juni 2027

Vernehmlassung Verordnung

November 2027

Behandlung Verordnung im Landrat

2028 - 2029

Aufbau neue Gesellschaft, Implementierung der bestehenden Betriebe

ab 2030: neue Gesellschaft operativ tätig



19

Kosten für den Aufbau der neuen Gesellschaft

- Aufbau- und Implementierungskosten zirka 4,1 Mio. Franken
 - 3 Mio. Franken zu Lasten Kanton und Gemeinden (Zahlung in zwei Etappen)
 - 1,1 Mio. Franken muss die neue Gesellschaft finanzieren

- Aktienkapital: 200'000 Franken

- Kostenteiler 50 % Kanton, 50 % Gemeinden



20

Massnahmen Übergangsphase (Pilotprojekte)

- drei planbare Entlastungsbetten (Seniorenzentrum Oberes Reusstal): Entlastung von pflegenden Angehörigen
- fünf Betten für «Reha-light» (APH Rüttigarten) nach Spitalaufenthalten
- Zielsetzung: Pflegeheimaufenthalte vermeiden oder verzögern
- Zustimmung von allen Leistungserbringern liegt vor



21

Kosten Massnahmen Übergangsphase (Pilotprojekte)

- Abhängig von der Auslastung
- mindestens 180'000 Franken, maximal 690'000 Franken (total für 3-jährige Pilotphase)
- Kostenteiler 50 % Kanton, 50 % Gemeinden
- Umsetzung ab 1. Januar 2027
- weitere Informationen folgen schriftlich für Budget 2027



22



URNER GEMEINDEVERBAND



KANTON
URI

Gesundheits-, Sozial-
und Umweltdirektion

